

Universität Leipzig  
Fakultät für Lebenswissenschaften

# **Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Leipzig<sup>1</sup>**

Vom 4. Juli 2023

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90), hat die Fakultät für Lebenswissenschaften in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 23. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 34, S. 39 bis 47), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 21. Juni 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 13, S. 54 bis 55), am 5. Juni 2023 folgende Auswahlatzung erlassen:

## **§ 1 Auswahlverfahren**

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Leipzig.

---

<sup>1</sup> In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in den im § 2 und § 3 aufgeführten Studiengängen festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät für Lebenswissenschaften vergeben.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind geeignete Nachweise einzureichen, die zweifelsfrei belegen, dass die in der Eignungsfeststellungsordnung bzw. der Studienordnung geregelten Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges erfüllt sind.
- (4) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben und – sofern diese vorgeschrieben sind – die Eignungsfeststellungsprüfung des betreffenden Studienganges bestanden haben bzw. die Zugangsvoraussetzungen des betreffenden Studienganges erfüllen.
- (5) Der Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften bestellt auf Vorschlag der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Institute eine Auswahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich ist.

## **§ 2**

### **Auswahlkriterien für Bachelorstudiengänge**

- (1) In den Studiengängen Bachelor of Science Biochemie, Bachelor of Science Biologie sowie Bachelor of Science Psychologie werden gemäß § 2 Abs. 5 der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21. Juni 2021 zusätzliche Auswahlkriterien herangezogen.
- (2) Die innerhalb der Hochschulquote zu vergebenden Studienplätze der Studiengänge Bachelor of Science Biochemie sowie Bachelor of Science Biologie werden zu 60 % allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 40 % nach der auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen durchschnittlichen Punktzahl

der letzten vier Kurshalbjahre in den naturwissenschaftlichen Fächern (Mathematik, Biologie, Chemie und Physik) verteilt. Ist eines dieser Fächer nicht mit der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, wird es nicht in die Berechnung der durchschnittlichen Punktzahl einbezogen. Bei gleicher durchschnittlicher Punktzahl wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als nachgeschaltetes Kriterium herangezogen; ansonsten entscheidet das Los.

- (3) Im Studiengang Bachelor of Science Psychologie werden die innerhalb der Hochschulquote zu vergebenden Studienplätze zu 12,5 % allein nach den Ergebnissen des Studieneignungstests Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (BaPsy-DGPs) vergeben. Die übrigen 87,5 % werden nach Gewichtung folgender Kriterien vergeben:
- 60 % nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
  - 40 % nach Ergebnis des BaPsy-DGPs.

Zur Erstellung der Rangliste innerhalb dieser Quote werden Zulassungspunkte vergeben, die sich wie folgt berechnen:

$$\text{Zulassungspunkte} = (5 - \text{HZB}) \times 0,6 + \text{BaPsy-DGPs} \times 0,31 \times 0,4$$

Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird hierbei der auf dem entsprechenden Zeugnisdokument angegebene Notendurchschnitt zwischen 1,0 und 4,0 verwendet. Als Ergebnis des BaPsy-DGPS wird der auf dem offiziellen Zertifikat ausgegebene Prozentrang verwendet.

Der BaPsy-DGPs wird von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) zur Verfügung gestellt und von der ALPHA-TEST GMBH vorbereitet, organisiert und koordiniert. Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind erhältlich bei:

ALPHA-TEST GMBH

Dynamostraße 15

68165 Mannheim

bzw. im Internet: <https://studieneignungstest-psychologie.de/>

Die Teilnahme am BaPsy-DGPs ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der ALPHA-TEST GMBH festgelegten Bedingungen.

Ein Rechtsverhältnis zur Universität Leipzig wird durch die Teilnahme am BaPsy-DGPs nicht begründet. Die Universität Leipzig verwendet ausschließlich das den Teilnehmern von der ALPHA-TEST GMBH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der BaPsy-DGPs berücksichtigt werden soll, muss das Testergebnis im Rahmen der Online-Bewerbung angegeben werden.

- (4) Die Auswahlverfahren werden durch das Studierendensekretariat durchgeführt.

### **§ 3**

#### **Auswahlkriterien für Masterstudiengänge**

- (1) Im Studiengang Master of Science Biochemie werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

Auswahlkriterium für die Zulassung sind die Durchschnittsnoten aus allen Modulprüfungen, die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens einen Umfang von 140 Leistungspunkten entsprechen müssen. Die Modulprüfungen müssen bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist für die Eignungsfeststellungsprüfung nachgewiesen worden sein. Fehlen zum Stichtag Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern, sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren nicht erfüllt.

Bei Bewerbern mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studium geht die Abschlussnote (Gesamtnote) in das Auswahlverfahren ein. Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen können durch die Auswahlkommission entsprechend der Eignungsfeststellungsordnung zehn Prozent an Bewerber vergeben werden, die a) während ihres Studiums aktiv an Forschungsprojekten innerhalb der biochemisch und biologisch orientierten Profillinien mitgearbeitet haben oder b) überdurchschnittliche Aktivitäten in akademischen Gremien der Universität Leipzig nachweisen können.

- (2) Im Studiengang Master of Science Biologie werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

Die Studienplätze werden vergeben basierend auf a) dem Grad der Qualifikation, der sich nach den Noten in einem zulassungsberechtigten Bachelor-Studiengang bemisst. Zusätzlich können Bewertungen vorgenommen werden basierend auf b) den im Bachelor-Studiengang belegten Modulen, die über eine besondere fachspezifische Eignung für den Studiengang M. Sc. Biologie Auskunft geben, und der Passfähigkeit der Bachelorarbeit c) der Bewerbungsmotivation, über die ein gesondertes Motivations schreiben Auskunft gibt, sowie d) Leistungen in der studentischen Selbstverwaltung:

- a) Für die Berechnung der Zulassungspunkte wird die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus allen zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten und benoteten Modulprüfungen herangezogen. Zum Nachweis müssen ein Transcript of Records und eine Bescheinigung der derzeitigen Hochschule über die Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten ECTS-Punkte eingereicht werden. Für diese Durchschnittsnote werden maximal 100 und minimal 40 Zulassungspunkte vergeben, umgekehrt proportional zur Note zwischen 1,0 und 4,0 (Punkte =  $120 - \text{Note} * 20$ ). Abweichende Benotungssysteme werden anhand der Bewertungsspanne proportional in das Punktesystem übertragen. Falls das Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass bei geordnetem Studienverlauf der Bachelor-Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- b) Es können bis zu 10 Zulassungspunkte durch eine besondere Qualifikation für einen Studienschwerpunkt erworben werden. Dazu ist den Bewerbungsunterlagen eine Zuordnung der Bachelor-Wahlpflichtmodule zu den Studienschwerpunkten *Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Biodiversität, Ökologie und Evolution* oder *ohne Schwerpunkt* in tabellarischer Form beizufügen. Für bis zu drei Module mit eindeutigem Fokus auf die Themenfelder des angestrebten Schwerpunktes können Zulassungspunkte vergeben werden. Dabei wird pro fünf ECTS-Punkten eines Moduls ein Zulassungspunkt zugerechnet. Module, in denen die genannten Themen nur als Teilaspekte abgehandelt werden, sind nicht anrechnungsfähig. Einführungsveranstaltungen, Praktika oder freiwillige Exkursionen werden nicht berücksichtigt. Weitere vier Zulassungspunkte können für eine besondere

Passfähigkeit der Bachelorarbeit vergeben werden. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis über den Inhalt bzw. das Thema der Bachelorarbeit erforderlich. Dies kann die Zusammenfassung einer bereits eingereichten Bachelorarbeit oder ein halbseitiges Exposé der laufenden Arbeit sein.

- c) Es können bis zu 20 weitere Zulassungspunkte für eine überdurchschnittlich überzeugende Bewerbungsmotivation vergeben werden. Bewerber begründen daher ihre Schwerpunktwahl durch ein aussagekräftiges, maximal zweiseitiges Motivationsscheiben. Darin sollten relevante Zusatzqualifikationen aufgeführt werden. Dies könnten sein: Abgeschlossene Ausbildungen in relevanten Berufen, entsprechendes ehrenamtliches oder nebenberufliches Engagement, bürgerwissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Biologie, besondere Programmierkenntnisse mit entsprechenden Nachweisen, mehrmonatige Praktika in einem relevanten Themenfeld (bevorzugt auch im Ausland) oder Autorenschaft bei Fachpublikationen.
- d) Bis zu zwei weitere Zulassungspunkte können für Bewerber vergeben werden, die sich überdurchschnittlich und nachweislich in der studentischen Selbstverwaltung engagiert haben.

Die Bewerber werden entsprechend der Summe der oben genannten Kriterien erreichten Zulassungspunktzahlen in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Gesamtzulassungspunktzahl der Bewerber entscheidet das Los über deren Rangfolge.

- (3) Im Studiengang Master of Science Biodiversity, Ecology and Evolution werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

Die Studienplätze werden vergeben a) basierend auf dem Grad der Qualifikation, der sich nach den Noten in einem zulassungsberechtigten Bachelor-Studiengang bemisst. Zusätzlich können Bewertungen vorgenommen werden basierend auf b) den im Bachelor-Studiengang belegten Modulen, die über die besondere fachspezifische Eignung für den M. Sc. Biodiversity, Ecology and Evolution Auskunft geben, c) der Bewerbungsmotivation, über die ein gesondertes Motivationsschreiben Auskunft gibt, d) Nachweisen relevanter Zusatzqualifikationen sowie e) Leistungen in der studentischen Selbstverwaltung:

- a) Für die Berechnung der Zulassungspunkte wird die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus allen zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten und benoteten Modulprüfungen herangezogen. Zum Nachweis müssen ein Transcript of Records und eine Bescheinigung der derzeitigen Hochschule über die Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten ECTS-Punkte eingereicht werden. Für diese Durchschnittsnote werden maximal 100 und minimal 40 Zulassungspunkte vergeben, umgekehrt proportional zur Note zwischen 1,0 und 4,0 ( $\text{Punkte} = 120 - \text{Note} * 20$ ). Abweichende Benotungssysteme werden anhand der Bewertungsspanne proportional in das Punktesystem übertragen. Falls das Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass bei geordnetem Studienverlauf der Bachelor-Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- b) Es können bis zu 10 Zulassungspunkte vergeben werden für eine besondere fachspezifische Eignung, die über die Belegung von Modulen im zulassungsberechtigten Bachelor-Studiengang nachgewiesen wird. Es können Zulassungspunkte für die Belegung von bis zu drei Modulen mit eindeutigem Fokus auf die Themen Ökologie, Evolutionsforschung oder Biostatistik erworben werden, wobei pro fünf ECTS-Punkten eines Moduls ein Zulassungspunkt angerechnet wird. Grundständige Module, in denen die genannten Themen nur als Teilaspekte abgehandelt werden, sind nicht anrechnungsfähig (etwaige Einführungs-Veranstaltungen, Praktika oder freiwillige Exkursionen werden dabei nicht berücksichtigt). Weitere vier Zulassungspunkte können erworben werden für den schriftlichen Nachweis, dass die Bachelorarbeit in den Themenfeldern Ökologie oder Evolutionsforschung durchgeführt wird/wurde. Dies muss sich aus dem beigelegten Anmeldeformular der B. Sc. erschließen lassen. Für die Beurteilung ist die Vorlage eines Konzepts bzw. einer Zusammenfassung der Arbeit notwendig.
- c) Es können bis zu 10 weitere Zulassungspunkte für eine überzeugende Bewerbungsmotivation vergeben werden, die aus einem aussagekräftigen, maximal 2-seitigen Motivationsschreiben hervorgeht.
- d) Es können bis zu 10 weitere Zulassungspunkte für relevante Zusatzqualifikationen vergeben werden. Beispiele für relevante Zu-

satzqualifikationen sind: Langjähriges Engagement in Naturschutzverbänden oder wissenschaftlichen Gesellschaften, besondere taxonomische Kenntnisse und bürgerwissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Biologie, besondere Programmierkenntnisse mit entsprechenden Nachweisen, abgeschlossene Ausbildung in relevanten Berufen (z. B. Gärtner/in, Forstwirt/in, Landwirt/in, Tierpfleger/in, Ranger, Laborant/in), Freiwilliges Ökologisches oder mehrmonatige Praktika in einem relevanten Themenfeld (bevorzugt auch im Ausland).

- e) Bis zu zwei weitere Zulassungspunkte können für Bewerber vergeben werden, die sich überdurchschnittlich und nachweislich in der studentischen Selbstverwaltung engagiert haben.

Die Bewerber werden entsprechend der Summe der oben genannten Kriterien erreichten Zulassungspunktzahlen in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Gesamtzulassungspunktzahl der Bewerber entscheidet das Los über deren Rangfolge.

- (4) In den Masterstudiengängen Master of Science Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Bildung und Gesellschaft, Master of Science Psychologie mit dem Schwerpunkt Gehirn und Verhalten sowie Master of Science Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

Von der Gesamtzahl der pro Studiengang zu vergebenden Studienplätzen werden jeweils 7 Prozent der nach Berücksichtigung der Vorabquote verfügbaren Plätze an Bewerber vergeben, die aus familiären Gründen auf Leipzig als Studienort angewiesen sind (Ortsbindung auf Grund von familiären Gründen), aber im Rahmen des leistungsorientierten Verfahrens nach den Absätzen 4a bis c keine Zulassung erhalten haben. Solche familiären Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Leipzig möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist, sind:

- i) Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wobei andere Personen als der Bewerber die Pflege nicht übernehmen können;



- ii) Sorge für unversorgte minderjährige Geschwister, mit denen häusliche Gemeinschaft besteht, wobei andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden sind;
- iii) Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes (im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG);
- iv) sonstige vergleichbare familiäre Gründe.

Der Antrag auf Anerkennung der Ortsbindung auf Grund von familiären Gründen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist beim Studierendensekretariat vorliegen. Dieser Antrag muss eine aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate) und weitere Unterlagen enthalten, die die Ortsbindung aufgrund familiärer Gründe nachweisen. Die Anträge werden im Studentensekretariat geprüft. Falls es mehr Bewerber als verfügbare Plätze gibt, so werden die Plätze nach den in den Absätzen 4a bis c erreichten Zulassungspunkten vergeben. Nicht in Anspruch genommene Plätze nach dieser Quote werden entsprechend den Absätzen 4a bis c vergeben.

Die restlichen Plätze werden nach den folgenden Kriterien vergeben:

- a) Master of Science Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Bildung und Gesellschaft

Die nach Berücksichtigung der Vorabquote verfügbaren Studienplätze werden vergeben i) basierend auf dem Grad der Qualifikation, der sich nach den Noten im Bachelorstudiengang Psychologie bemisst. Zusätzliche Zulassungspunkte können vergeben werden ii) für die Note der Hochschulzugangsberechtigung, iii) für eine fachspezifische Eignung, iv) für das Absolvieren eines mit dem Qualitätssiegel der Deutschen Gesellschaft für Psychologie versehenen Bachelorstudiengangs Psychologie und v) für besondere Eignung.

- i) Für die Berechnung der Zulassungspunkte wird die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus allen zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten und benoteten Modulprüfungen herangezogen. Zum Nachweis müssen ein Transcript of Records und/oder eine Bescheinigung der derzeitigen Hochschule

über die Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten ECTS-Punkte eingereicht werden. Falls das Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass bei geordnetem Studienverlauf der Bachelor-Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.

Für die erreichte Durchschnittsnote werden maximal 100 und minimal 40 Zulassungspunkte vergeben, umgekehrt proportional zur Note zwischen 1,0 und 4,0. Die Zulassungspunkte werden wie folgt berechnet:  $\text{Zulassungspunkte} = 120 - \text{Note} * 20$ , wobei stets auf den nächsten vollen Punktwert auf- oder abgerundet wird.

Abweichende Benotungssysteme werden anhand der Bewertungsspanne proportional in das Punktesystem übertragen.

- ii) Es können bis zu 6 Zulassungspunkte für die Note der ersten Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden. Für eine Hochschulzugangsberechtigung mit der Note 1,0 werden 6 Zulassungspunkte vergeben, für die Note 1,1 5 Zulassungspunkte, für die Note 1,2 4 Zulassungspunkte, für die Note 1,3 3 Zulassungspunkte, für die Note 1,4 2 Zulassungspunkte und für die Note 1,5 1 Zulassungspunkt. Abweichende Benotungssysteme werden anhand der Bewertungsspanne proportional in das Punktesystem übertragen. Zur Berücksichtigung der Note der Hochschulzugangsberechtigung muss eine Kopie dieser eingereicht werden.

Die Vergabe von Zulassungspunkten für die Verwendung eines Bachelorabschlusses im Fach Psychologie als Hochschulzugangsberechtigung ist hierbei ausgeschlossen.

- iii) Es können bis zu 9 Zulassungspunkte vergeben werden für eine besondere fachspezifische Eignung, die über die Belegung von Wahl(pflicht)modulen im Bachelorstudiengang Psychologie und/oder die Bachelorarbeit nachgewiesen wird. Es können Zulassungspunkte für die Belegung von bis zu zwei Wahl(pflicht)modulen mit eindeutigen Fokus auf die Themen Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie, Arbeits-

und Organisationspsychologie, Sozialpsychologie oder Umweltpsychologie erworben werden, wobei pro fünf ECTS-Punkten eines Moduls zwei Zulassungspunkte vergeben werden. Grundständige Module, in denen die genannten Themen nur als Teilaspekte abgehandelt werden, sind nicht anrechnungsfähig (etwaige Einführungsveranstaltungen, Praktika oder freiwillige Exkursionen werden dabei nicht berücksichtigt). Weitere fünf Zulassungspunkte werden vergeben, wenn die Bachelorarbeit in einem der oben genannten Themenfelder durchgeführt wird/wurde. Hierfür ist ein schriftlicher Nachweis in Form eines Anmeldeformulars der Bachelorarbeit oder die Angabe auf dem für i) eingereichten Transcript of Records notwendig. Weiterhin ist die Vorlage eines Konzepts bzw. einer Zusammenfassung für die Beurteilung der Passfähigkeit der Bachelorarbeit notwendig.

- iv) 5 Zulassungspunkte werden vergeben, wenn der Bachelorstudiengang Psychologie, der Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Bildung und Gesellschaft ist, mit dem Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zertifiziert wurde.
- v) Es können bis zu 2 Zulassungspunkte vergeben werden für besondere Eignung. Diese Zusatzpunkte werden gutgeschrieben, wenn ein Nachweis einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 150 Stunden als studentische Hilfskraft in den unter iii) genannten Bereichen oder dem Bereich Psychologische Methodenlehre vorgelegt werden kann. Der Nachweis der Beschäftigung muss neben dem Umfang auch die konkret ausgeführten Tätigkeiten beinhalten, um eine Beurteilung der Beschäftigung zu ermöglichen.

Die Bewerber werden entsprechend der Summe der nach den genannten Kriterien erreichten Zulassungspunktzahlen in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Gesamtzulassungspunktzahl der Bewerber entscheidet das Los über deren Rangfolge.

- b) Master of Science Psychologie mit dem Schwerpunkt Gehirn und Verhalten

Die nach Berücksichtigung der Vorabquote verfügbaren Studienplätze werden vergeben i) basierend auf dem Grad der Qualifikation, der sich nach den Noten im Bachelorstudiengang Psychologie bemisst. Zusätzliche Zulassungspunkte können vergeben werden ii) für die Note der Hochschulzugangsberechtigung, iii) für eine fachspezifische Eignung und iv) für besondere Eignung.

- i) Für die Berechnung der Zulassungspunkte wird die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus allen zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten und benoteten Modulprüfungen herangezogen. Die erreichten Notenwerte der Modulprüfungen in Modulen der Bereiche Biologische Psychologie, Allgemeine Psychologie, Kognitive Psychologie und Statistik gehen dabei mit doppelter Wichtung in die Durchschnittsnote ein. Zum Nachweis müssen ein Transcript of Records und/oder eine Bescheinigung der derzeitigen Hochschule über die Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten ECTS-Punkte eingereicht werden. Falls das Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass bei geordnetem Studienverlauf der Bachelor-Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.

Für die erreichte Durchschnittsnote werden maximal 100 und minimal 40 Zulassungspunkte vergeben, umgekehrt proportional zur Note zwischen 1,0 und 4,0. Die Zulassungspunkte werden wie folgt berechnet:  $\text{Zulassungspunkte} = 120 - \text{Note} * 20$ , wobei stets auf den nächsten vollen Punktwert auf- oder abgerundet wird.

Abweichende Benotungssysteme werden anhand der Bewertungsspanne proportional in das Punktesystem übertragen.

- ii) Es können bis zu 6 Zulassungspunkte für die Note der ersten Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden. Für eine Hochschulzugangsberechtigung mit der Note 1,0 werden 6 Zulassungspunkte vergeben, für die Note 1,1 5 Zulassungspunkte,

für die Note 1,2 4 Zulassungspunkte, für die Note 1,3 3 Zulassungspunkte, für die Note 1,4 2 Zulassungspunkte und für die Note 1,5 1 Zulassungspunkt. Abweichende Benotungssysteme werden anhand der Bewertungsspanne proportional in das Punktesystem übertragen. Zur Berücksichtigung der Note der Hochschulzugangsberechtigung muss eine Kopie dieser eingereicht werden.

Die Vergabe von Zulassungspunkten für die Verwendung eines Bachelorabschlusses im Fach Psychologie als Hochschulzugangsberechtigung ist hierbei ausgeschlossen.

- iii) Fünf Zulassungspunkte können erworben werden für den schriftlichen Nachweis, dass die Bachelorarbeit in den unter i) genannten Themenfeldern durchgeführt wird/wurde. Dies muss sich aus dem beigelegten Anmeldeformular der Bachelorarbeit oder der Angabe auf dem für i) eingereichten Transcript of Records erschließen lassen. Für die Beurteilung ist die Vorlage eines Konzepts bzw. einer Zusammenfassung der Arbeit notwendig.
- iv) Es können bis zu 2 Zulassungspunkte vergeben werden für besondere Eignung. Diese Zusatzpunkte werden gutgeschrieben, wenn ein Nachweis einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 150 Stunden als studentische Hilfskraft in den unter i) genannten Bereichen oder dem Bereich Psychologische Methodenlehre vorgelegt werden kann. Der Nachweis der Beschäftigung muss neben dem Umfang auch die konkret ausgeführten Tätigkeiten beinhalten, um eine Beurteilung der Beschäftigung zu ermöglichen.

Die Bewerber werden entsprechend der Summe der nach diesen drei Kriterien erreichten Zulassungspunktzahlen in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Gesamtzulassungspunktzahl der Bewerber entscheidet das Los über deren Rangfolge

- c) Master of Science Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Die nach Berücksichtigung der Vorabquote verfügbaren Studienplätze werden vergeben i) basierend auf dem Grad der Qualifikation, der sich nach den Noten im Bachelorstudiengang Psychologie bemisst. Zusätzliche Zulassungspunkte können vergeben werden ii) für die Note der Hochschulzugangsberechtigung, iii) für eine fachspezifische Eignung und iv) für das Absolvieren eines mit dem Qualitätssiegel der Deutschen Gesellschaft für Psychologie versehenen Bachelorstudiengangs Psychologie.

- i) Für die Berechnung der Zulassungspunkte wird die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus allen zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten und benoteten Modulprüfungen herangezogen. Zum Nachweis müssen ein Transcript of Records und/oder eine Bescheinigung der derzeitigen Hochschule über die Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten ECTS-Punkte eingereicht werden. Falls das Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass bei geordnetem Studienverlauf der Bachelor-Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.

Für die erreichte Durchschnittsnote werden maximal 100 und minimal 40 Zulassungspunkte vergeben, umgekehrt proportional zur Note zwischen 1,0 und 4,0. Die Zulassungspunkte werden wie folgt berechnet:  $\text{Zulassungspunkte} = 120 - \text{Note} * 20$ , wobei stets auf den nächsten vollen Punktwert auf- oder abgerundet wird.

Abweichende Benotungssysteme werden anhand der Bewertungsspanne proportional in das Punktesystem übertragen.

- ii) Es können bis zu 6 Zulassungspunkte für die Note der ersten Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden. Für eine Hochschulzugangsberechtigung mit der Note 1,0 werden 6 Zulassungspunkte vergeben, für die Note 1,1 5 Zulassungspunkte,

für die Note 1,2 4 Zulassungspunkte, für die Note 1,3 3 Zulassungspunkte, für die Note 1,4 2 Zulassungspunkte und für die Note 1,5 1 Zulassungspunkt. Abweichende Benotungssysteme werden anhand der Bewertungsspanne proportional in das Punktesystem übertragen. Zur Berücksichtigung der Note der Hochschulzugangsberechtigung muss eine Kopie dieser eingereicht werden.

Die Vergabe von Zulassungspunkten für die Verwendung eines Bachelorabschlusses im Fach Psychologie als Hochschulzugangsberechtigung ist hierbei ausgeschlossen.

- iii) Es werden 5 Zulassungspunkte vergeben für eine besondere fachspezifische Eignung, die über die Belegung eines Seminars im Umfang von mindestens 15 Lehrveranstaltungsstunden (1 SWS) zu Interventionsmethoden in der Klinischen Kinder- und Jugendpsychotherapie nachgewiesen wird. Hierfür ist ein schriftlicher Nachweis der Belegung, ausgestellt durch die Prüfungsbehörde des Bachelorstudiengangs Psychologie, oder die Angabe auf dem für i) eingereichten Transcript of Records notwendig.
- iv) 5 Zulassungspunkte werden vergeben, wenn der Bachelorstudiengang Psychologie, der Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist, mit dem Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zertifiziert wurde.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 5. Juni 2023 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 22. Juni 2023 genehmigt und tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit zum 30. Juni 2023 ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 4. Juli 2023

Professor Dr. Eva Inés Oberfell  
Rektorin